

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 104.

Sonnabend, den 30. Dezember.

1893.

Es wird gebeten, die Bestellungen auf den Jahrgang 1894 des Amtsblattes und der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe möglichst zeitig zu machen und zwar:

für die Stadt Detmold bei der Redaktion, für Lieferung außerhalb der Stadt Detmold bei der nächstgelegenen Postanstalt.

Den bisherigen Abonnenten in der Stadt Detmold werden die betreffenden Blätter weitergeliefert werden, wenn bis zum 31. Dezember d. J. keine Abbestellung erfolgt.

Der heutigen Nummer ist das Titelblatt und Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Fürstenthum Lippe beigelegt.

Der heutigen Nummer ist das Titelblatt und Inhaltsverzeichnis der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe beigelegt.

Mit Höchster Genehmigung ist der Amtsrath Neubourg in Detmold auf seinen Antrag von dem Amte eines Civilvorstehenden der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Detmold zum 1. Januar 1894 entbunden und dasselbe von diesem Zeitpunkte ab bis auf Weiteres dem Amtmann Piderit in Schötmar übertragen worden.

Detmold, den 22. Dezember 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Mit Genehmigung Fürstlichen Kabinetts-Ministeriums und im Einverständniß mit dem Königl. General-Kommando des VII. Armee-

Korps in Münster werden die Aushebungsbezirke des hiesigen Landes vom 1. Januar 1894 in der Weise festgesetzt, daß der Aushebungsbezirk Detmold künftig aus den Verwaltungsämtern Detmold und Schötmar, sowie den Städten Detmold, Lage, Horn und Salzuflen, der Aushebungsbezirk Lemgo aus den Verwaltungsämtern Bielefeld und Blomberg, sowie den Städten Lemgo, Barntrup, Blomberg und dem Flecken Schwalenberg besteht.

Die bisherigen Aushebungsorte Detmold, Schötmar, Lemgo und Blomberg bleiben unverändert.

Detmold, den 22. Dezember 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Bekanntmachung.

Für den Fall des Wiederauftretens der Maul- und Klauenseuche in unserem Lande sollen die nöthigen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung schneller angeordnet und strenger durchgeführt werden, als bisher.

Es wird deshalb allen Viehbesitzern und Thierärzten die ihnen obliegende Verpflichtung zur sofortigen Anzeige jedes ersten Krankheitsfalles an die Polizeibehörde besonders eingeschärft, und den Behörden aufgegeben, von jeder ersten Meldung des Auftretens von Maul- und Klauenseuche uns schleunigst Mittheilung zu machen.

Detmold, den 21. Dezember 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Der Verkauf des Bildes aus Fürstlichem Bildschatz ist für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894 mit Höchster Genehmigung dem Metzgermeister Georg Käte hier wieder übertragen worden.

Dem p. Käte ist hierbei zur Bedingung gemacht, zunächst dem hiesigen Publikum den Bildbedarf ohne wesentliche Steigerung des Einkaufspreises zu verabsorgen.

Wegen etwaiger Beschwerden, daß der p. Käte die gewünschte Verabsorgung von Bild verweigert, oder zu hohe Preise gefordert habe, wolle man sich an den Bildschatz-Verwalter, den Hofjäger Lindemeier hier — Veneten-Straße 207 — wenden.

Detmold, den 22. Dezember 1893.

Fürstlich Lippische Forstdirektion.

Feyer.

Bekanntmachung.

Am Morgen des 22. Dezember 1893 sind dem Schuhmachermeister Waltemathe zu Lemgo aus dessen Schlafkammer

1. eine silberne Cylinder-Taschenuhr, welche im Innern der Kapsel den Namen „W. Waltemathe“ trägt, im Werthe von 20 Mk.,
2. bares Geld in verschiedenen Münzsorten, im Betrage von etwa 20 Mk.

entwandt worden.

Der That verdächtig ist ein unten näher beschriebener Mann, welcher sich Heinrich Bege mann, gebürtig aus Rehme bei Deynhäusen genannt und angegeben hat, er sei von der hiesigen Regierung als Maschinenrevisor angestellt und sei bis jetzt in einer Maschinenwerkstatt in Minden thätig gewesen.

Um Ermittlung und Festnahme des Thäters, Beschlagnahme der gestohlenen Uhr und Nachricht hierher zu den Akten J. 479/93 wird ersucht.

Detmold, den 23. Dezember 1893.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Landgerichte.
Sevofot.

Beschreibung:

Alter: 43 Jahre.

Statur: unterseht.

Größe: mittlere.

Haare: blond.

Kleidung: hellgrauer weicher Filzhut, weißes Vorhemd, dunkelgrau karrierter Rock, hellgraue Hose mit mehreren Streifen von dunkler Farbe.

Bart: blonder starker Schnurrbart.

Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: Am linken Handgelenke eine ca. 2 Zoll lange Narbe, am Zeigefinger der linken oder rechten Hand ebenfalls eine Narbe.

Steckbrief.

Gegen den Heizer Paul Böhrmann aus Magdeburg ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und Nachricht hierher zu den Akten J. 476/93 zu geben.

Detmold, den 27. Dezember 1893.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Landgerichte.
Sevofot.

Beschreibung:

Alter: ca. 32 Jahre. Statur: kräftig. Bart: blonder Schnurrbart. Bekleidet mit weißlichem Jacket, grauer Hose (gewöhnlich in den Stiefeln), schwarzem Hut, im Besitz eines Entlassungsscheines aus Hannover wegen Bettelns.

In der Nacht vom 29. zum 30. v. M. sind in Leopoldsthal dem Wirth Simon Plaf und Maurer Carl Reineke folgende Sachen gestohlen worden: ein Paar braune Mannsstrümpfe, ein roth- und schwarz-durchwirkter Kinderstrumpf, ein grauer Mannsstrumpf, zwei Paar blaue Frauenstrümpfe, ein Paar blaue Kinderstrümpfe, eine weiße Kinderhülle, 4 Handtücher, gez. 4/8, ein Handtuch, gez. S. R., ein Mannshemd, gez. K. R., eine blaue Küchenschürze, ein weißleinenes Rissenbezug, ein gesticktes baumwollenes Wickelband.

Um Beihilfe zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen und Ermittlung des Thäters wird ersucht.

Horn, den 19. Dezember 1893.

Der Fürstliche Staatsanwalt.

Spelge.

Der Tischler Wilhelm Limberg in Regen ist als Fleischbeschauer für die Bauerschaft Regen-Papenhaußen bestellt und verpflichtet worden.

Schöimar, den 21. Dezember 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Biderit.

Der Kolon Heinrich Broßmann Nr. 21 zu Villerbeck ist als Fleischbeschauer für die dortige Dorfschaft angestellt.

Blomberg, den 27. Dezember 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.

C. Neubourg.

Lage. Da im Termine 6. d. M. annehmbare Gebote auf den den Paradies'schen Mündel hiers. gehörenden Bredegarten zu 16 a 76 qm und deren Ackerland auf dem Berge zu 49 a 74 qm nicht erfolgt sind, so ist auf Antrag der Vormünder anderweiter Termin zum öffentlich meistbietenden freiwilligen Verkauf dieser Grundstücke auf

Mittwoch, den 10. Januar 1894,

Morgens 10 Uhr,

bestimmt, wozu sich Kaufliebhaber hier einfinden wollen.

Die Bedingungen sind die im Termine 6. d. M. bereits bekannt gemachten. Bei annehmbarem Gebote wird der Zuschlag erfolgen.

Lage, den 9. Dezember 1893.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

Nieländer.

Lage. Zur Abnahme der Schlußrechnung im Konkurse des früheren Bäckers Hermann Siekmann hiers., zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke ist auf

Mittwoch, den 17. Januar 1894,

Morgens 10 Uhr,

Schlußtermin bestimmt.

Lage, den 18. Dezember 1893.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Struchtemeier,

Sekretair.

Im Wege der Zwangsvollstreckung ist zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der Mühlenstätte Beerhörster Nr. 70 der Bauerschaft Bentorf, zu welchem Gebäude mit einem Miethwerth von 45 Mark, und nach der Grundsteuer-Mutterrolle 1 ha 67 a 6 □m Grundstücke mit einem Grundsteuer-Reinertrag von 27,27 Mark gehören, Termin auf

Freitag, den 19. Januar 1894,

Morgens 10 Uhr,

hier angesetzt.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken dazu geladen, daß der Zuschlag bei einem Gebote von mehr als zwei Drittel des Taxats ertheilt wird. Das Taxat, sowie die Verkaufsbedingungen können vom 15. Dezember cr. hier eingesehen werden.

In dem angelegten Termine sind zugleich Ansprüche auf Befriedigung aus dem Kauferlöse und dingliche Rechte an dem Kaufgegenstande bei Strafe des Ausschlusses bezw. unter dem Rechtsnachtheile anzumelden und zu begründen, daß für die sich nicht Meldenden ihr Recht gegen den neuen Erwerber verloren geht.

Hohenhausen, den 28. November 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

Ernst.

In Sachen, die Anlegung des Grundbuchs für die im hiesigen Gerichtsbezirk belegenen Rittergüter betr., sind diejenigen, welche in Folge der Bekanntmachung vom 20. Juni d. J. Ansprüche an die dort aufgeführten Ingrossate nicht angemeldet haben, dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß mit denselben ausgeschlossen worden.

Die betreffenden Eintragungen und Urkunden sind für erloschen bezw. kraftlos erklärt und die erforderlichen Löschungen im Hypothekenbuche angeordnet.

Zugleich ist dem in der gedachten Bekanntmachung angedrohten Rechtsnachtheile gemäß die Ausschließung der nach § 182 des Einführungsgesetzes zur Grundbuchordnung anzumeldenden, aber nicht angemeldeten Rechte erkannt worden.

Alverdissen, den 20. Dezember 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

Gurholt.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sind für die im hiesigen Gerichtsbezirk belegenen Rittergüter nach Ablauf der Ausschlussfrist vollständig in Wirksamkeit getreten.

Alverbissen, den 20. Dezember 1893.

Fürstliches Amtsgericht.
Huzholl.

Der Klempner Moritz Wurliger in Barntrup und dessen Ehefrau, Louise, geb. Robbau, haben die bislang zwischen ihnen bestandene eheliche Gemeinschaft der Güter durch Vertrag vom 19. Dezember 1893 völlig ausgeschlossen.

Alverbissen, den 20. Dezember 1893.

Fürstliches Amtsgericht.
Huzholl.

Der am 27. November 1893 gegen den Dienstknecht Richard Erd aus Oberstadt erlassene Sterbbrief ist erledigt.

Heß. Oldendorf, den 23. Dezbr. 1893.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Postanweisungen im Verkehr mit Griechenland.

Vom 1. Januar 1894 ab können nach Griechenland Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag in Franken und Centimen anzugeben.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfg. für je 20 Mark oder einen Theil dieser Summe. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

An dem Verkehr nehmen in Griechenland zunächst nur die Postanstalten in Athen, Piräus, Syra, Volo, Patras und Corfu Theil.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 16. Dezember 1893.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Zulassung von Einschreibsendungen mit Nachnahme im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel.

Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel sind vom 1. Januar 1894 ab Nachnahmen auf Einschreibsendungen bis zum Meistbetrage von 400 Mark zugelassen. Der einzuziehende Betrag ist in der deutschen Markwährung anzugeben; die Umwandlung in die türkische Goldwährung erfolgt erst in Constantinopel nach dem dort für Postanweisungen nach Deutschland festgesetzten Umwandlungsverhältniß.

Ueber das Nähere erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 16. Dezember 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

Bekanntmachung.

Zulässigkeit von Werthangabe bei Postpaketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Januar 1894 ab wird bei Postpaketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland eine Werthangabe bis 1000 Mark zugelassen, für welche neben dem tarifmäßigen Packetporto eine Versicherungsgebühr nach Maßgabe der Vereinsätze zu entrichten ist.

Die Postanstalten erteilen auf Wunsch nähere Auskunft.

Berlin W., den 18. Dezember 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.